

„Antrag“ auf das vom „Rechtskläger“ gewünschte besondere Verhalten des Adressaten, nämlich auf die mit der Befehlenttäuschungs-Feststellung verbundene Rechts-Weisung, und solcher „Rechtsklage-Antrag“ enthält stets eine Empfehlung besonderen Verhaltens des Adressaten, durch welches er Lust daran gewinnen wird, daß er auf Grund wahrer Gedanken Recht gewiesen habe. In jeder „Rechtsklage“ wird also zweifaches Urteil des Adressaten disjunktiv gefordert und eines von diesen beiden Urteilen empfohlen.

Die eigentliche „Rechts-Weisung“, nämlich die „Zurechnungs-Vollzugs-Weisung“, ist aber nicht an die „Rechtsstreit-Parteien“ oder an eine der beiden Parteien, sondern an von den Parteien verschiedene Menschen gerichtet, für welche durch die „Rechts-Weisung“ eine Pflicht bzw. eine Pflicht-Anwartschaft begründet wird, besondere ungünstige Zurechnung zu vollziehen. Die „Rechts-Weisung“ ist also insoferne ein „bindendes Urteil“, als sie eine mit einem Befehlenttäuschungs-Urteile verbundene Weisung an von den Parteien verschiedene Menschen darstellt, durch welche jene Menschen „gebunden“ werden, eine für eine jener beiden Parteien ungünstige Zurechnung zu vollziehen. Keineswegs aber wird durch die „Rechts-Weisung“ erst eine „Pflicht“ jener der beiden Parteien, deren „Befehl-enttäuschung“ festgestellt wird, diesen Befehl zu erfüllen, begründet, vielmehr wird eben nur festgestellt, daß jene Partei besonderen Befehl enttäuscht habe. Es wird nun meist gesagt, daß durch eine „Rechts-Weisung“ darüber entschieden werde, ob besonderes „Recht“, also auch besondere „Pflicht“ bestehe oder nicht. Diese Rede ist aber, wie sich aus dem Gesagten ergibt, ungenau, da eben durch eine „Rechts-Weisung“ nur festgestellt wird, daß eine besondere Befehl-Enttäuschung bestehe und durch eine „Rechts-Abweisung“ festgestellt wird, daß eine besondere Befehl-Enttäuschung nicht bestehe. Immerhin aber findet sich in jener Rede doch ein wahrer Gedanke, der nur ungenau bezeichnet ist. „Recht“ ist nämlich, wie wir bereits gesagt haben, die besondere Macht („Befugnis“), durch besonderes „Rechtsverfahren“ eine für einen Anderen — den „Rechtsbetroffenen“ — ungünstige Zurechnung herbeizuführen. „Rechtspflicht“ hingegen ist jemandes „besondere, durch besonderen an ihn gerichteten Befehl mit Rechtsverleihungs-Behauptung“ (und etwa durch Ergänzungs-Ereignisse) begründete „ungünstige Zurechnungsmacht-Betroffenheit“, also eine Lage, welche die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jemandem die Enttäuschung eines an ihn gerichteten Befehles kraft jemandes „Rechtsklage“ in einem „Rechtsverfahren“ ungünstig zugerechnet wird. Mit jedem „Rechte“ jemandes besteht also auch eine „Rechtspflicht“ eines Anderen, da eben mit